

1. Teil: Materiell-rechtliches Gutachten**A. Zulässigkeit der Revision**

- I. Statthaftigkeit (+):** § 333 StPO.
- II. Revisionsberechtigung und Beschwer (+):** § 296 StPO, Beschwer im eigentlichen Sinne nicht erforderlich.
- III. Wirksame Revisionseinlegung (+):** Revision wurde am 08.03.2013 – 1 Tag nach der Verkündung – rechtzeitig eingelegt. Die Schriftform wurde eingehalten, trotz fehlender Unterschrift des OStA, da eine vergleichbare Vorschrift wie § 126 BGB in der StPO nicht vorhanden ist. Urheber ist zweifelsfrei erkennbar. 149 RiStBV ist eine reine Ordnungsvorschrift.
- IV. Revisionsbegründungsfrist (+):** Urteilszustellung erfolgte am 03.04.2013. Begründungsfrist endet mithin am 03.05.2013.

B. Begründetheit der Revision**I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse (-)****II. Absolute Revisionsgründe (-)****1. Verstoß gegen § 338 Nr. 1 StPO (-)**

Durch die Entbindung des Hilfsschöffen und die Heranziehung des Hauptschöffen W (-). Rüge wäre widersprüchliches Prozessverhalten. Gericht ist dem von der StA erhobenen Besetzungseinwand gefolgt. Mit ihm wurde gerade die Willkür der Auswechslung geltend gemacht. Es kann nunmehr nicht mehr vorgetragen werden, die ursprüngliche Auswechslung sei doch willkürfrei gewesen. StA ist durch Berücksichtigung des Einwands hinsichtlich der Besetzungsfrage klaglos gestellt worden, da sie die ausdrücklich gewünschte Gerichtsbesetzung erhalten hat. Die Rüge würde nur den Verfahrensbeteiligten zustehen, die den Einwand ihrerseits nicht erhoben haben.

2. Verstoß gegen § 338 Nr. 3 StPO (-)

Das Ablehnungsgesuch wurde unverzüglich (§ 25 Abs. 2 S. 1 StPO) und formgerecht (§ 26 Abs. 1 S. 1 StPO) angebracht.

Der Umgang mit Presse begründet selbst dann nicht die Besorgnis der Befangenheit, wenn dieser persönlich motiviert oder unüberlegt war. Maßgebend ist, ob der Richter sich in der Schuld- und Straffrage bereits festgelegt haben könnte. Weder der Inhalt u. die Umstände des Zustandekommens des Artikels noch die Kommunikation der Richterin mit der Zeitung begründen Zweifel an der Unvoreingenommenheit.

Der Inhalt des Artikels gibt keinen Anlass zu einer entsprechenden Befürchtung. Soweit er einen allgemeinen Hinweis auf die gängige Praxis der Strafzumessung der Kammer enthält, ergibt sich daraus nicht, dass die Vorsitzende diese befürwortet. Auch fehlt es an einem Bezug zum konkreten Fall.

Im persönlichen Gespräch mit dem Journalisten (unter Vorlage des Entwurfs des geplanten Artikels) ging es ihr nur darum, die Formulierung „Richterin Gnadenlos“ in dem Artikel zu ändern. Sie wollte mithin ausschließlich eine ehrverletzende u. herabwürdigende Bezeichnung aus der Welt schaffen. Es ging ihr allein um öffentliche Wiedergutmachung. Dies rechtfertigt keine Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit.

III. Relative Revisionsgründe (-)**1. Verstoß gegen §§ 244 Abs. 2, 268 Abs. 2 i.V.m. § 337 StPO (-)**

Richterin darf sich auch schon vor Schlussvorträgen durch Fertigung eines Votums (Urteilsentwurfs) entsprechend dem jeweiligen Ermittlungs- bzw. Verfahrensstand auf die Hauptverhandlung bzw. die Urteilsberatung vorbereiten. Dies lässt keinen Schluss auf die Befangenheit zu. Vielmehr zwingt der Amtsermittlungsgrundsatz zu entsprechenden Vorüberlegungen.

2. Verstoß gegen § 249 Abs. 2 i.V.m. 337 StPO (-)

Es ist kein Beschluss über den (unbedingten) Widerspruch der Staatsanwaltschaft gegen das Selbstleseverfahren ergangen. Dies dürfte aber unschädlich sein, da der Widerspruch bereits vor der eigentlichen Anordnung erfolgt ist und anschließend nicht wiederholt wurde.

Fraglich ist i.ü., ob das Urteil auf dem Verstoß beruh: Kann ausgeschlossen werden, dass für den Fall alternativer Verlesung (denn die Verlesung war nicht unzulässig!) ein abweichendes Beweisergebnis erzielt worden wäre?

Mit dem Selbstleseverfahren sind „potentielle Einbußen der Qualität des Urkundenbeweises verbunden“. Daher ist dieses Verfahren die Ausnahme und die Verlesung die „vorzugswürdigere Methode“.

Hier dürfte aber – angesichts der Beweiswürdigung im Urteil – nicht ersichtlich, wie eine Verlesung in der HV zu einer anderen Bewertung des eingeführten Chatprotokolls hätte führen sollen.

3. Verstoß gegen § 271 StPO, § 169 GVG i.V.m. § 337 StPO (-)

Die Ablehnung, die gesamte HV auf Tonband aufzuzeichnen, ist nicht verfahrensfehlerhaft. Ob Aufnahmen zur Gedächtnisstütze zugelassen werden, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters. Die Entscheidung (*Aufzeichnung könnte zur Veränderung im Aussageverhalten der Zeugen führen, da ihre Unbefangenheit beeinflusst wird (Angst, Aufnahme könnte – trotz gegenteiliger Versicherung – nicht anwesenden Dritten zugänglich gemacht werden)*) dürfte nicht ermessensfehlerhaft sein. Eine solche Notwendigkeit mag allenfalls in Großverfahren bestehen. Die Aufnahme ist auch nicht geeignet, „die präzise Wiedergabe des Inhalts der jeweiligen Bekundung“ zu gewährleisten, da nur das rein akustische Geschehen, aber nicht nur optisch wahrnehmbare Verhaltensweisen von Zeugen aufgenommen werden.

IV. Sachrüge

1. § 212 Abs. 1 StGB (-)

Positives Tun liegt vor, wenn eine effektive Rettungsmöglichkeit für einen anderen zunichte gemacht wird. Bloßes Unterlassen hingegen, wenn sich die Verweigerung der Hilfe nur auf bloße Untätigkeit beschränkt. Hier dürfte das Wegschicken des Zeugen durchaus eine taugliche Tathandlung sein.

Aber es bestand zur Tatzeit nicht mehr nachweisbar eine Möglichkeit zur Rettung.

2. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB (+)

Garantenpflicht? Ingerenz (+) Wer Gefahrenquellen schafft, muss erforderliche (und zumutbare) Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen treffen. Durch das Abstellen der ungesicherten Flasche im Wohnzimmer des Geschädigten wurde eine erhebliche Gefahrenquelle geschaffen.

Bestand Handlungspflicht trotz Selbsttötungswillens des Geschädigten? (+) Maßgebend, ob diese „freiverantwortlich“ war ((-) *bei unreifen Jugendlichen und Geisteskranken pp (Exkulpationslösung)*), h.M.: Einwilligungslösung. Danach hier (-), Tat aufgrund „emotionaler Krise“ um „auf sich aufmerksam zu machen“. Dass der Wille nicht ernstgemeint war, erschließt sich auch daraus, dass der Geschädigte der Aufforderung, sich zu erbrechen, letztlich nachkam.

3. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1 und 5, 13 StGB (+), jedoch subsidiär

4. § 323c StGB (+), jedoch ebenfalls Gesetzeskonkurrenz

C Zweckmäßigkeitserwägungen

Nach Maßgabe des 147 Abs. 1 RiStBV (Dunkelnorm!)

Hier „wesentliche Belange der Allgemeinheit und der am Verfahren beteiligten Personen betroffen“?

(+), da materielles Recht fehlerhaft angewendet wurde.

Allein die Sachrüge ist zu erheben (die nach 156 Abs. 2 RiStBV sogar zu begründen ist!)

Aufhebungsantrag (für § 354 Abs. 1 StPO ist kein Raum)